



INHALT:

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG – Gewässerausbau der Ilm im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 630, Gemarkung Walkersbach;

Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

Landratsamt

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG

Gewässerausbau der Ilm im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 630, Gemarkung Walkersbach Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm beantragt am 30.07.2025 den Gewässerausbau der Ilm. Im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße PAF 31 soll als Kompensationsmaßnahme auf dem o.g. Grundstück ein Weichholzauenwald entwickelt werden. Darüber hinaus soll im Rahmen des Projektes Schwammregion des Landkreises Pfaffenhofen auf dem gleichen Grundstück ein Retentionsraum als Rückhaltung von Hochwässern der Ilm geschaffen werden.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung

1. Merkmale des Vorhabens

Zur Anlage des Retentionsraums wird das Gelände flächig um ca. 30 – 40 cm abgetragen und zusätzlich eine geschwungene Mulde (Abtrag ca. 60 – 80 cm) mit Zu- und Abfluss zur Ilm angelegt. Um die Entstehung von Fischfallen zu verhindern wird der Abfluss des Retentionsraumes ca. 10 cm tiefer als der Zufluss ausgebildet

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Es liegen besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3.8 zum UVPG): Das Vorhaben liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm.

Die überschlägige Prüfung in der daher durchgeführten Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung lässt unter Berücksichtigung der genannten Kriterien jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen erwarten. Der amtlichen Sachverständigen stellte fest, dass der ökologische Zustand der Ilm durch die Maßnahme nicht verschlechtert wird und nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das natürliche Abflussverhalten bzw. den Hochwasserabfluss, nicht zu erwarten sind. Die überschlägige Prüfung ergab somit, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet 40 - Wasserrecht, Zi. A124, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auf unserer Homepage unter Öffentliche Bekanntmachungen | Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (landkreis-pfaffenhofen.de) (Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 05.02.2026
Landratsamt

40/6410.21/1040

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz –BaySchFG- sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung –GO- erlässt der Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
festgesetzt.

1.243.350 €

95.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.003.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 413 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.430,27 € festgesetzt.

Investitionskostenumlage:

1. Eine Investitionskostenumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 KommZG und Art. 26 GO, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Abs. 2 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 30.12.2025

gez.
Josef Heigenhauser, 1. Vorsitzender

Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“

Haushaltssatzung für das Jahr 2026

Aufgrund des §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	783.109 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	396.813 €
festgesetzt.	

§ 2

Eine Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m § 4 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 18.12.2025

gez.
Josef Heigenhauser, 1. Vorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 11.02.2026